

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang  
Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

**Besondere Prüfungsbestimmungen  
für den Magisterstudiengang  
Erziehungswissenschaft  
an der Universität Potsdam**

**Vom 13. Juli 1995**

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 7. März 1996 bestätigt.<sup>1 2</sup>

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 3 Zwischenprüfung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Magisterprüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 (AmBek UP 1994 S. 22) die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam.

**§ 2 Gliederung des Studiums und Studiendauer**

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und in das Hauptstudium von vier Semestern. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(2) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS), für ein

<sup>1</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 10. September 1996

Hauptfach höchstens 70 SWS, für ein Nebenfach höchstens 40 SWS. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens 10 SWS nach freier Wahl nachzuweisen.

(3) Das Studium erfolgt in fünf Teildisziplinen:

1. Allgemeine Pädagogik,
2. Historische Pädagogik,
3. Pädagogische Soziologie,
4. Schulpädagogik,
5. Vergleichende Pädagogik.

**§ 3 Zwischenprüfung**

(1) Das Grundstudium im Hauptfach wird mit einer dreistündigen Klausur und einer halbstündigen mündlichen Prüfung zu zwei Themen aus verschiedenen Teildisziplinen abgeschlossen. Bei einem der beiden Themen soll die Semesterarbeit zugrunde gelegt werden. Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf die in der Klausur bearbeitete Teildisziplin beziehen.

(2) Das Grundstudium im Nebenfach wird mit einer dreistündigen Klausur und einer 15 Minuten umfassenden mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf ein Thema einer Teildisziplin, die nicht Gegenstand der Klausur sein darf.

**§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung im Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft sind gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2-4 der MPO folgende Nachweise vorzulegen:

1. Bestätigung über die Studienfachberatung,
2. ein Seminarschein aus der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft",
3. zwei Seminarscheine aus den Lehrveranstaltungen zu Forschungsmethoden,
4. fünf (Hauptfach) bzw. drei (Nebenfach) Leistungsscheine aus den verschiedenen Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft,
5. eine Semesterarbeit (Hauptfach).

**§ 5 Magisterprüfung**

(1) Das Hauptstudium im Studiengang Erziehungswissenschaft endet mit einer Magisterprüfung gemäß der MPO vom 10. Juni 1993.

(2) Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Wird die Magisterarbeit in einem anderen Hauptfach vorgelegt, erfolgt die Prüfung durch eine vierstündige Klausur sowie eine mündliche Prüfung von 60 Minuten.

(3) Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.

(4) Das Thema für die Magisterarbeit kann aus jedem der in Anlage der Studienordnung genannten Teildisziplinen des Studienfaches gewählt werden.

(5) Die Teildisziplin der Klausur wählt der Kandidat selbst. Die Klausur darf aber nicht aus derselben Teildisziplin wie die Magisterarbeit gewählt werden. Es werden drei Klausurthemen zur Wahl angeboten. Diese Themen werden vom ersten Prüfer der mündlichen Prüfung gestellt.

(6) Die mündliche Prüfung wird durch zwei Prüfer (Kollegialprüfung) aus verschiedenen Bereichen abgenommen. Dabei darf das Thema der Klausur nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

## § 6 Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung müssen neben den allgemeinen Erfordernissen gemäß § 21 MPO folgende Nachweise vorgelegt werden:

- ein Seminarschein (Hauptfach) aus der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden,
- zwei Leistungsscheine (Hauptfach) bzw. ein (Nebenfach) Leistungsschein aus den Lehrveranstaltungen in Forschungsseminaren,
- vier (Hauptfach) bzw. zwei (Nebenfach) Leistungsscheine aus Hauptseminaren,
- Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Praktikums.

## § 7 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam aufgenommen haben, können bis zu vier Semester nach Inkrafttreten wählen, ob sie ihre Prüfungen nach dieser Ordnung in Verbindung mit der MPO oder nach den bisher angewandten Bestimmungen in Verbindung mit der MPO durchführen wollen.

(2) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

# Studienordnung für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehrämter nach dem Potsdamer Modell der Lehrerbildung

Vom 14. März 1996

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), und auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. März 1996 folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielstellungen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter
- § 3 Zusammenwirken von Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften und Fachdidaktiken
- § 4 Studienberatung und -begleitung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung
- § 5 Struktur und Inhalte der Ausbildung
- § 6 Zusatzqualifikationen
- § 7 Praxisstudien
- § 8 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- § 9 Prüfungsverfahren
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## Anhang

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) die erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehrämter an der Universität Potsdam.

### § 2 Zielstellungen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter

Die erziehungswissenschaftliche Ausbildung leistet - in engem Zusammenwirken mit der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung - einen Beitrag zur Entwicklung der für jede Lehrtätigkeit erforderlichen Qualifikationen. Die damit angestrebte erziehungswissenschaftliche Professionalität bildet eine Einheit aus pädagogischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Komponenten und basiert auf folgenden Grundforderungen zum Berufsethos:

Künftige Lehrerinnen und Lehrer sollen sich als Persönlichkeiten weiterentwickeln können, die